

## T.

## B e r i c h t

## der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Allerhöchste Decret Nr. 61, betreffend den Entwurf zweier  
Gesetze über Entschädigung für Wegfall gewisser, mit dem städtischen  
Braurbar verbundener Berechtigungen und des Mahlzwangs.

Eingegangen den 31. Januar 1873.

(Königl. Decret Nr. 61, Landt.-Acten, I. Abth. 3. Bd., S. 429 flg.)

Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil. zur III.  
Abth. 4. Bd., S. 285 flg.)

Protokoll der zweiten Kammer vom 14. Januar 1873.

Mittheilungen derselben von demselben Tage, 5. Bd., S. 4157 flg.)

Mittels Allerhöchsten Decrets vom 6. November vorigen Jahres sind unter A. und B. zwei Gesetzentwürfe an die Ständeversammlung und zwar zunächst an die zweite Kammer gelangt, von denen der erstere unter A. in 25 Paragraphen die Bestimmungen über Entschädigung für Wegfall gewisser, mit dem städtischen Braurbar verbundener Berechtigungen, der letztere unter B. in 17 Paragraphen die Bestimmungen über Entschädigung für Wegfall des Mahlzwangs betrifft.

Veranlaßt sind diese Gesetzentwürfe durch die Deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, wonach die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und die damit verbundenen Zwangs- und Bannrechte u. s. w. vom 1. Januar 1873 an aufgehoben sind und den Landesgesetzen überlassen bleibt, ob und in welcher Weise dafür Entschädigung zu leisten sei.

Da nun bei Aufhebung des Brau- und Mahlzwangs im Jahre 1838 gewisse, mit dem städtischen Braurbar im Zusammenhange stehende, in den Motiven S. 441 unter a., b. und c. näher bezeichnete Berechtigungen ebenso wie der Mahlzwang nicht zur Aufhebung gelangt und weder bei Erlassung der Säch-